

nkfurter und sonstige Ori-
al-Staats-Prämienloose
geseklich zu spielen erlaubt.
ich auf nach Hamburg!
s eines der vortheilhaftesten
solidesten Unternehmen empfiehlt
gezeichnete Bankfirma die vom Staate
migte und garantirte große
Geld-Verloosung
über 1 Million 470,000 Thaler,
Gewinn-Ziehungen schon am 20.
er beginnen.
Ziehungen sind amtlich festgestellt.
werden nur Gewinne gezogen.
Die Hauptpreise sind ev.:
Wt. 250,000;
000, 100,000, 50,000, 25,000
0,000, 3 à 15,000, 3 à 12,000,
10,000, 4 à 8000, 5 à 6000,
à 5000, 29 à 3000, 131 à
0, 6 à 1500, 5 à 1200, 156
000, 206 à 500, 6 à 300,
à 200, 11800 à 110 r. r.
n Allem über 25,000 Gewinne.
Gegen Einsendung oder Nachnahme des
ages versende ich Original-Staatsloose
obige Ziehung zu folgenden planmä-
n, festen Preisen!
Ganzes Thlr. 2. — Ein Halbes
1. — Ein Viertel 15 Sgr. unter
cherung promptester Bedienung. —
er Theilnehmer bekommt von mir die
iginal-Staatsloose selbst in Händen
sind solche daher nicht mit den ver-
benen Promessen zu vergleichen. Der
iginal-Plan wird jeder Bestellung
eis beigelegt und den Interessenten
Gewinnelder nebst amtlicher Liste
mpt überhandt.
Durch das Vertrauen, welches sich die-
se so rasch erworben haben, erwarte
bedeutende Aufträge, solche werden
zu den kleinsten Bestellungen selbst
den entferntesten Gegenden aus-
hrt.
Man beliebe sich baldigst vertrauens-
und direkt zu wenden an die be-
tragte Staatseffektenhandlung
Adolph Haas, in Hamburg.
Die meisten Haupttreffer fallen
gewöhnlich in mein Debit, und
habe ich wieder am 28. April
und 14. Juli dieses Jahr die
allerhöchsten Gewinne persönlich
in hiesiger Gegend ausbezahlt.

Fruchtpreise.

	Thl.	Sg.	Pl.
St. Vith, den 9. Oktober.	6	25	—
der 300 Pfund	9	—	—
er 4 Schffl.	9	15	—
er dto.	11	25	—
er dto.	11	—	—
er eln	3	—	—

Markte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Oktober.)
erstag den 21. Jahrmarkt in St. Vith.
tag den 26. Jahrmarkt in Neuenburg.
och den 27. Jahrmarkt in Priim.
tag den 30. Jahrmarkt in Malmédy.

Jahrmarkte Großherzogthum Luxemburg.
och den 20. Jahrmarkt in Weiswampach.
tag den 26. Jahrmarkt in Wiltz.
erstag den 28. Jahrmarkt in Clerf und
s.

ion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen
in St. Vith.

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 84. St. Vith, Mittwoch 20. Oktober 1869.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Be-
stellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal
incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Inzertionsgebühren für die Spaltzeit
oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen
auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ pro 4.
Quartal werden fortwährend angenommen.
Die Expedition.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aachen, den 11. Oktober 1869.

Bekanntmachung.
Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Aachen für die von den
Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten Sen-
dungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.
Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten Sendungen.

- Es werden in Ansatz gebracht:
- A. Für Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des
Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:
für reкомmandirte Sendungen, außer den tarifmäßigen
für Postanweisungen, Porto- und sonstigen
für Pakete ohne Werthdeklaration, Gebühren eine Neben-
für Sendungen mit Werthdeklaration, gebühr von 1/2 Groschen
für Postvorschußsendungen, für jeden Gegenstand;
diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu ent-
richten;
für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird
eine Nebengebühr nicht erhoben;
die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind
von der gedachten Nebengebühr befreit;
 - B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-
Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers,
gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der
Postanstalt abgeholt wird:

- 1) für gewöhnliche Briefe 1/2 Groschen
- 2) für Drucksachen und Waarenproben, welche
den reglementarischen Vorschriften entsprechen,
im Frankirungsfalle 1/3 Groschen
- andere derartige Sendungen unterliegen
der ad 1. bezeichneten Gebühr;
- 3) für reкомmandirte Sendungen 1 1/2 Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-
Recepissés) — welche sich nach dem Ver-
langen des Absenders richtet — ist solchen
Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen
vom Absender im Voraus zu entrichten;
- 4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf,
ob zugleich der Gelbbetrag dem Adressaten
mit überbracht wird, oder nicht 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt
werden;
- 5) für Pakete ohne Werthdeklaration, }
- 6) für Sendungen mit Werthdeklaration, }
- 7) für Postvorschußsendungen
diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sen-
dungen zwischen Postanstalten bei einer Ent-
fernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr.
§§. 2 und 3 des Gesetzes über das Post-
tarwesen im Gebiete des Norddeutschen

Bundes vom 4. November 1867, sowie
§. VI der Anlage des Reglements vom
11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über
das Postwesen des Norddeutschen Bundes).
Es macht dabei keinen Unterschied, ob die
Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungs-
weise den Schein oder auch die dazu ge-
hörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen
werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung
außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei
der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke
derselben bestimmt sind.

Der Ober-Postdirector.
In Vertretung: Buderus.

Aachen, den 14. September 1869.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Gemeinden die
fernere Unterhaltung von Chausseen versagt haben, obwohl dieselben
die Unterhaltungspflicht ausdrücklich übernommen und auf Grund
dieser, die Unterhaltung nach diesseitiger Auffassung genügend
sichernder Beschlüsse bewilligten Staatsprämien angenommen hatten,
— ohne daß im administrativen Wege ein Zwang zur chaussee-
mäßigen Unterhaltung der betreffenden Wegestrecken gegen die
weigernden Gemeinden hat ausgeübt werden können, weil der Herr
Minister des Innern von der Ansicht ausgeht, daß nach Lage der
Gesetzgebung die Kommunalaufsichtsbehörde von ihrem Standpunkte
aus nicht für befugt zu erachten, im Zwangswege die Gemeinden
zur Erfüllung der auf die chausseemäßige Unterhaltung übernom-
menen Verpflichtung anzuhalten. Es bleibt daher für jetzt in der-
artigen Fällen, — wenn die Erhaltung resp. Herstellung des
chausseemäßigen Zustandes im Wege der Verhandlung nicht zu er-
reichen ist, nur übrig, den betreffenden Gemeinden die Zurücknahme
der Berechtigung zur Erhebung des Chaussegeldes für den Fall
in Aussicht zu stellen, daß binnen einer genau zu bestimmenden
Frift, die zu einer chausseemäßigen Herstellung erforderlichen eben-
falls genau zu bezeichnenden Arbeiten, nicht ausgeführt sein sollten.
Sollte aber demnächst der Zustand der betreffenden Straße, abge-
sehen von den Anforderungen, welche an eine Chaussee zu stellen
sind, ein polizeiwidriger werden, so ist nach den in dem Circular-
Erlaß vom 11. Juni 1858 bezeichneten Grundsätzen zu verfahren,
und nöthigenfalls anderweit durch Resolut zu entscheiden, wenn die
Ausführung der zur Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes
nothwendigen Arbeiten obliegt.

Aus Anlaß eines solchen Specialfalles ist das Unbefriedigende
dieses Zustandes zur Erörterung gekommen und in Erwägung
gezogen worden, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um
ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft wirksam zu begegnen.

Der von der theilhaftigen Regierung zunächst gemachte Vor-
schlag, durch Gemeindebeschluß von vornherein feststellen zu lassen,
daß dem Staate die Rückforderung der bewilligten Bauprämie
vorbehalten bleiben soll, ist nicht geeignet, den gewünschten Zweck
zu erfüllen. Mindestens ist dem Interesse des Verkehrs selbst,
welcher zunächst und am meisten unter der Aussetzung der Straßen-
unterhaltung, zu leiden hat, mit einer Rückforderung der Prämie
ebensowenig gedient, wie dem Interesse der Communen, welche in
solchem Falle die auf die Chaussee verwendeten Kosten und den
Nutzen dieser Aufwendungen einbüßen würden.

Es bedarf daher zur Erreichung des obigen Zwecks anderer
Maßnahmen, und zwar würde es sich hierbei fragen, entweder,

ob als Bedingung der Prämien-Bewilligung an die betreffende Gemeinde die Bestellung einer Caution für die künftige chauffemäßige Unterhaltung oder aber ein Gemeindebeschluß und ein förmlicher Vertrag zu verlangen sein wird, wonach die Gemeinden zur dauernden chauffemäßigen Unterhaltung sich verpflichten, außerdem aber der Staatsverwaltung ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, die chauffemäßige Unterhaltung der Straße nach Maßgabe der für die Staatschauffee bestehenden Vorschriften nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen. Dieses letztere Verfahren würde unzweifelhaft das wirksamste sein, wenn nicht das von dem Herrn Minister des Innern — mit welchem ich mich aus Veranlassung des vorliegenden Falls über seine Auffassung der einschlagenden Verhältnisse nochmals in Verbindung gesetzt hatte, — hervorgehobene Bedenken bestände, daß ein solcher Gemeindebeschluß der Aufsichtsbehörde doch nur einen klagbaren Rechtstitel, keineswegs aber die Befugniß zu verleihen scheint, die durch die Unterhaltung Seitens des Staats entstandenen Kosten im Wege der administrativen Exekution beizutreiben. Eine vertragmäßige Stipulation, wonach der Rechtsweg in einem solchen Fall ausgeschlossen sein sollte, würde aber von keinem Erfolg sein, weil die Entscheidung der dem öffentlichen Recht angehörnden Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges durch ein derartiges Privatabkommen nicht modificirt werden kann. Indessen werden die etwaigen Weiterungen, welche aus der Nothwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung des dem Staat durch einen solchen Gemeindebeschluß beigelegten Rechtes zur eventuellen Ausführung der chauffemäßigen Unterhaltung auf Kosten der betreffenden Gemeinden entstehen können — wenn nicht gänzlich beseitigt, so doch erheblich dadurch vermindert werden, daß die von Gemeinden zu erfordernden Erklärungen eine Fassung erhalten, wodurch die Frage, welche Arbeiten auf den fraglichen Chauffeestrecken nothwendig sind, lediglich in das Ermessen der Königl. Chauffeebau-Verwaltung gestellt wird und die Gemeinden sich verpflichten, dieses Ermessen als für alle Fälle maßgebend anzuerkennen.

Der Rechtsweg wird, indem die Regierung auf diese Weise befugt wird, den Umfang des Bedürfnisses zu bestimmen, im Wesentlichen zu einer bloßen Form.

Dieses Verfahren erscheint daher, — umsomehr als bei dem Erfordern einer Caution Seitens der Gemeinden voraussichtlich leicht factische Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen würden, — im Allgemeinen als das zweckmäßigste Mittel, um eine Garantie für die dauernde Unterhaltung der mit Staats-Unterstützung gebauten Gemeinde-Chauffeen zu gewinnen. Sofern also nicht besondere Umstände ein anderweitiges Verfahren ausnahmsweise empfehlenswerther erscheinen lassen sollen, wird in Zukunft Gemeinden gegenüber nach den obigen Grundsätzen verfahren und demgemäß Anträge auf Bewilligung von Neubauprämien für Gemeinde-Chauffeen — deren Befürwortung im Uebrigen keinen Anstand gefunden hat, — fernerhin nicht eher der Allerhöchsten Genehmigung empfohlen werden, als bis für die dauernde chauffemäßige Unterhaltung der betreffenden Straße durch einen nach den obigen Gesichtspunkten abgefaßten Gemeindebeschluß hinreichende Sicherheit geboten ist.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez.: Krenpliz.

An die Königl. Regierung zu Aachen. III. 11,074.

Aachen, den 9. October 1869.

Abchrift erhalten Sie zur Kenntniznahme und weiteren Nachrichtigung der Bürgermeister Ihres Kreises mit der Veranlassung, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei den Verhandlungen über neue Prämienstraßenprojekte die Gemeinden bezüglich der Unterhaltung der Straße die entsprechenden Erklärungen abgeben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
gez.: Konopacki.

An den Königl. Landrath Herrn Freiherrn von Broich zu Malmedy. I. No. 2061. D. G.

Malmedy, den 13. October 1869.

Abchrift theile ich Ihnen zur Kenntniznahme und Beachtung mit.
Der Königl. Landrath,

J. A.: Krings, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 5325.

Französischer Champagner-Wein,

„Fleur de Sillery“ loco Reims à fres. 2. 50 = 20 Sgroschen oder verzollt, ab meinem Lager in Malmedy, à 27½ Sgroschen pr. Flasche.

Einzige Preis-Medaille I. Klasse auf der Pariser Welt-Ausstellung 1867. — Propres, neues Verkorkungssystem brevetirt, wodurch Haken, Zange etc. bei der Entpfropfung überflüssig werden.

Auswärtige Aufträge unter 10 bis 12 Flaschen können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Malmedy, 20. September 1869.

Gillme. Kogel.

Mobilar-Versteigerung.

Am Freitag den 22. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, wird der unterzeichnete Gerichtsvollzieher im Wohnhause des Grenzaufsehers Anton hiersebst, dessen sämmtliches Mobilar verziehungshalber auf ausgedehnten Zahlungs-Ausstand versteigern.

St. Vith, den 12. October 1869.

Der Gerichtsvollzieher,
Junfer.

Bekanntmachung.

Die bei der Versteigerung vom 12. April a. c. nicht abgesetzten 9 Klaftern Kiefern-Ausstangen im Distrikt „Siterbach“ und „Roder“ werden

Dienstag den 26. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte öffentlich verkauft werden.

St. Vith, den 19. October 1869.

Das Bürgermeister-Amte.

RUDOLPH MOSSE

Offizieller Zeitungs-Agent.

Jungfernstieg.	Passage Schobien 9.	Hamburg.	Berlin.	München.	Zürich. — St. Gallen.	An allen anderen größeren Plätzen durch General- und Spezial-Agenturen vertreten.

Offizieller Zeitungs-Agent.

RUDOLPH MOSSE

t daher, — umsomehr als bei dem
tens der Gemeinden voraussichtlich
und Weiterungen entstehen würden,
schmähligste Mittel, um eine Garantie
g der mit Staats-Unterstützung ge-
n gewinnen. Sofern also nicht be-
weitigtes Verfahren ausnahmsweis
lassen sollen, wird in Zukunft Ge-
obigen Grundsätzen verfahren und
ligung von Neubauprämien für Ge-
Befürwortung im Uebrigen keinen
nerhin nicht eher der Allerhöchsten
n, als bis für die dauernde chaussée-
effenden Straße durch einen nach den
achten Gemeindebeschluss hinreichende

Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
3 ten pLig.
rung zu Aachen. III. 11,074.

Aachen, den 9. October 1869.
ur Kenntnissnahme und weiteren Be-
ster Ihres Kreises mit der Veran-
gen, daß in Zukunft bei den Verhand-
lassenprojekte die Gemeinden bezüglich
die entsprechenden Erklärungen abgeben.
ig, Abtheilung des Innern,
Konopacki.
th Herrn Freiherrn von Broich
D. G.

almedy, den 13. October 1869,
zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.
Der Königl. Landrath,
J. A.: Krings, Kreissekretär.
meister des Kreises. Nr. 5325.

RUDOLPH MOSSE

Offizieller Zeitungs-Agent.

Sungferntieg.	Hamburg.	Berlin.	München.	Zürich.	St. Gallen.	General- An allen anderen größeren Plätzen durch und Spezial-Agenturen vertreten.

Offizieller Zeitungs-Agent.

RUDOLPH MOSSE

Freiwilliger Verkauf von Immobilien, Vieh, Futter, Saathafer, Bauholz, Acker- und Hausgeräth.

Donnerstag den 4. November c., Morgens 10 Uhr,
wird der Kaufmann Herr F. Lamby-Drosse, in seiner Wohnung zu Sig-
neuville (Engelsdorf), öffentlich an den Meistbietenden, auf ausgedehnten Credit,
durch den Unterzeichneten versteigern lassen:
A. zwei zu Thirimont gelegene Wohnhäuser mit Gärten und Zubehörungen;
B. 6 tragende Kühe; 5 Kinder; 1 Ochse; 1 dreijähriges Pferd (Ardenner);
50,000 Pfd. Heu und Klee bester Qualität; 40,000 Pfd. Haferstroh;
10,000 Pfd. Kornstroh; 300 Scheffel fremder Saathafer; 60 Scheffel
Korn; 1 Dombal-Pflug, und sonstiges Ackergeräth; 400 Fässer ad $\frac{3}{4}$
resp. $6\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$ Ohm, sämmtlich in Eisen gebunden und im
besten Zustande; 18 wachsende Eichenbäume; mehrere gut erhaltene antike
Möbel aus geschnitztem Eichenholz, als: Garderoben, Schränke, Spiegel,
Stühle, u. s. w.

Kogel, Notar.

Vieh-Versteigerung zu Maspelt.

Am Freitag den 22. Oktober 1869, Vormittags 10 Uhr, läßt
der Johann Peter Wangen zu Maspelt, in seiner Wohnung daselbst:
2 Pferde, 6 Kühe, 6 tragende Kälbinen, 6 Kinder, 2 Fochschafen,
40 Mutterschaafe, 26 Hammel-Lämmer und 20 Mutterlämmer,
durch den Unterzeichneten gegen Credit versteigern.

Der Gerichtsvollzieher,
Marggraf.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
werde ich im Schullokal zu Braunlauf vier der Ortschaft Braunlauf zuge-
hörigen Grundparzellen zusammen haltend 10 Morgen 175 Ruthen 50 Fuß,
öffentlich meistbietend verkaufen.

Die bezügliche Zeichnung, Bedingungen und Taxe liegen bis dahin auf
meinem Bureau zur Einsicht offen.

Bracht, den 10. September 1869. Der Bürgermeister von Reuland,
Clausen.

Die Buchhandlung von J. Doepgen in St. Vith empfiehlt

eine schöne Auswahl in Schul- und Gebetbüchern; ferner Schreib-
Materialien aller Art, als: Conto- und Notizbücher, Schreib-
Post-, Concept-, Couvert- und Packpapier, Aktendeckel, Zeichen-
hefte, Schreibhefte, blaue, rothe und schwarze Tinte, Stahlfedern,
Bleistiften (für Schreiner), Siegellack, kleine und große Oblaten,
Kadargummi, Briestaschen, Pineale, Schultafeln, Federbüchsen,
Gänsefedern, Federhalter, verschiedene Sorten Couverte 2c. 2c.

Ebenso sind Photographie-Album in schöner Auswahl
billig zu haben.

Bekanntmachung.

Wie wir in Erfahrung gebracht haben,
sollen viele Versicherungslustigen über unsere
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Germania
Klage geführt haben und zwar nur aus dem
Grunde, daß außer der Prämie ein Prozent
der Versicherungssumme zum Reservefonds
erhoben wird. Es beruht diese Klage offen-
bar auf Unkenntnis der Sachlage und sehen
wir uns zur Beilegung jeden Mißverständ-
nisses veranlaßt, hierüber nähere Aufklärung
zu geben.

Die Bildung des Reservefonds kann nur
als vortheilhaft für die Versicherten bezeichnet
werden, indem hierdurch die in Rede stehende
Gesellschaft, wenn dieselbe durch unerwar-
tete bedeutende Verluste betroffen würde,
keine Nachschußzahlungen fordert, sondern er-
forderlichen Falls den Reservefonds zur Deckung
der Verluste in Anspruch nimmt.

Uebrigens bemerken wir noch, daß der
Reservefonds nicht nur von dem zu erheben-
den 1 pCt., welches der Versicherte zahlen
muß, gebildet wird, sondern, wenn der Reinge-
winn der Gesellschaft unter 25 pCt. bleibt,
auch dieser Gewinn dem Reservefonds zufließt.
Erreicht indeß dieser Reingewinn oder über-
steigt er 25 pCt. der Prämien-Einnahme,
so wird der betreffende Ueberschuß in mehrere
Abtheilungen getheilt, worunter
70 pCt.

an die Mitglieder, also an jeden Versicherten
nach Verhältnis der von ihm im letzten Jahre
gezahlten Prämie vertheilt werden und wo-
durch der Versicherte mehr erhalten wird,
als er zum Reservefonds gezahlt hat.

Schließlich heben wir noch hervor, daß
das Prozent des mehrerwähnten Reservefonds
nur einmal erhoben wird, da bei Prolon-
gationen dieser Beitrag fortfällt.

Malmedy, im Oktober 1869.

Die Haupt-Agentur der Germania,
Margève.

**Eine schöne Auswahl von
Fitzhüten ist vorrätzig bei
Sw. Gilson.**

Zwischen St. Vith und Steinebrück
ist ein Notizbuch mit 5 Thlr. Papier-
geld verloren worden. Der redliche
Finder wird gebeten dasselbe gegen Be-
lohnung in der Expedition ds. Blattes
abzugeben.

Es wird ein Knabe von ordent-
lichen Eltern im Alter von 15 bis 17 Jahren,
der Gelegenheit findet, die französische Sprache
zu erlernen, als Kellner-Lehrling gesucht.
Die Expedition sagt wo.

Ein braves Zimmermädchen, das
gleich eintreten kann, wird gesucht. Die
Expedition sagt wo.

Frische Säringe

bei Ph. A. Baur.

Bekanntmachung.

In der außergerichtlichen Theilungssache zwischen:

- 1) der zu Wehwerk, Bürgermeisterei Bittgenbach, wohnenden Ackerin Salome geborene Herbrand, Wittve des daselbst verstorbenen Ackerers Nikolaus Reusch, in ihrer Eigenschaft als Mutter und gesetzliche Vormünderin ihrer aus der Ehe mit dem genannten Nikolaus Reusch erzeugten, gewerblos bei ihr domizilirten noch minderjährigen Kinder: a) Magdalena und b) Catharina Reusch, über welche der nachgenannte Franz Hokerz Nebenvormund ist;
 - 2) den Eheleuten Franz Hokerz, Ackermann, und Petronella Reusch, ohne besonderen Stand, beide zu Neidingen, in der Bürgermeisterei Kommerseweiler, wohnhaft;
 - 3) Cornelius Reusch, Arbeiter zu Eise in Belgien wohnhaft;
 - 4) Peter Reusch, Schmied, in Neidingen wohnhaft;
 - 5) den Eheleuten Heinrich Gütges, Tagelöhner, und Anna Catharina Reusch, ohne besonderen Stand, beide zu besagtem Eise wohnhaft;
 - 6) den Eheleuten Wilhelm Heberz, Postillon, und Catharina Reusch, ohne besondern Stand, beide früher zu St. Vith, jetzt zu Eupen wohnhaft;
- und auf Grund einer Vereinbarung, aufgenommen von dem unterzeichneten Notar am 27. August 1869, sowie eines Familienrathesbeschlusses des königlichen Friedensgerichtes zu Malmédy vom 17. September 1869 und eines Rathskammerbeschlusses des königlichen Landgerichts zu Aachen vom 4. Oktober 1869, wird der unterschriebene, in der Stadt Malmédy wohnende königliche Notar Albert Victor Thomas Rogel

am Montag den 29. November 1869,

des Vormittags um 11 Uhr,

zu Neidingen, in der Wohnung des Eigenthümers Franz Heuers,

die hiernach bezeichneten, in dem Bezirke von Neidingen, Bürgermeisterei Kommerseweiler, im Kreise Malmédy gelegenen und in dem Grundsteuer-Cataster der besagten Bürgermeisterei wie folgt eingetragenen Immobilien einer öffentlichen Versteigerung aussetzen und bei erreichter Tage sofort definitiv zuschlagen, nämlich:

- 1) Flur 14 Nro. 119 e, in Flurabtheilung „Schlierberg“, Weide, haltend 2 Morgen 22 Ruthen 80 Fuß, grenzend an Lambertz Leonard und Gemeindegeweg, abgeschätzt zu 20 Thlr.;
- 2) Flur 14 Nro. 119 g, „Schlierberg“, Weide, haltend 2 Morgen 125 Ruthen 50 Fuß, grenzend an Kohnen Johann Leonard und Gemeindegeweg, abgeschätzt zu 20 Thlr.;
- 3) Flur 14 Nro. 120 l, „Schlierberg“, Weide, haltend 149 Ruthen 90 Fuß, grenzend an Breuer Johann und Keppen Peter, abgeschätzt zu 3 Thlr.;
- 4) Flur 14 Nro. 120 m, „Schlierberg“, Weide, haltend 1 Morgen 171 Ruthen 50 Fuß, grenzend an Kurzen Jonas und Sils Hubert, abgeschätzt zu 10 Thlr.;
- 5) Flur 15 Nro. 134, „am Bauschdort“, Weide, haltend 92 Ruthen 70 Fuß, grenzend an Thelen Wilhelm und Gottfried Michel, abgeschätzt zu 5 Thlr.;
- 6) Flur 15 Nro. 388, „am Hannenbusch“, Weide, haltend 1 Morgen 48 Ruthen 80 Fuß, grenzend an Breuer Elisabeth und Hentes Peter Marx, abgeschätzt zu 6 Thlr.;
- 7) Flur 15 Nro. 389, „am Hannenbusch“, Weide, haltend 1 Morgen, grenzend an die vorige Parzelle und Kohnen Johann Leonard, abgeschätzt zu 4 Thlr.;
- 8) Flur 15 Nro. 390, „am Hannenbusch“, Weide, haltend 1 Morgen 48 Ruthen 80 Fuß, grenzend an Kaulmann Jacob und Breuer Elisabeth, abgeschätzt zu 6 Thlr.;
- 9) Flur 15 Nro. 392/1, „am Hannenbusch“, Weide, haltend 1 Morgen 48 Ruthen 80 Fuß, grenzend an Breuer Johann und Kaulmann Jacob, abgeschätzt zu 5 Thlr.;
- 10) Flur 15 Nro. 424, „auf Geschlont“, Weide, haltend 1 Morgen 2 Ruthen 90 Fuß, grenzend an Thelen Wilhelm und Kurzen Jonas, abgeschätzt zu 12 Thlr.;
- 11) Flur 15 Nro. 481, „Im Mark“, Ackerland, haltend 162 Ruthen 40 Fuß, grenzend an Breuer Johann und die Neulander Straße, abgeschätzt zu 12 Thlr.;
- 12) Flur 15 Nro. 486, Ackerland, haltend 27 Ruthen 20 Fuß, grenzend an Meyer Johann und Kirche St. Vith, abgeschätzt zu 2 Thlr.;
- 13) Flur 15 Nro. 800/497, „Im Mark“, Ackerland, haltend 162 Ruthen 30 Fuß, grenzend an Meyer Johann und Heintz Nicolas, abgeschätzt zu 12 Thlr.;
- 14) eine Parzelle Weide, „im Geschlont“, haltend 1 Morgen 60 Ruthen, grenzend an Thelen Wilhelm und Gemeindegeweg, abgeschätzt zu 10 Thlr.;
- 15) Flur 15 Nro. 798/10, „auf'm Berg“, Haus, Nummer 24, nebst Stall, haltend an Grundflächenraum ungefähr 4 Ruthen, grenzend an Gemeindegeweg und Hokerz Franz, abgeschätzt zu 70 Thlr.

Malmédy, den 13. October 1869.

Rogel, Notar.

⚡ Eichen-Stammholz ⚡

von 10 Zoll mittl. Durchmesser an, wird von jetzt ab wieder zu den bekannten bisherigen Preisen hier angenommen.

Grube „Neue Hoffnung“ bei Bleialf den 8. October 1869.

Der Gruben-Director: Zachariae.

Ein mit guten Schulkennntnissen versehener Junge, von braven Eltern, wird gesucht, von wem sagt die Expedition ds. Bl.

Lampenschirme,

schön und billig, große Auswahl, empfiehlt J. Doepgen in St. Vith.

Kölner Dombanloose

à 1 Thlr., empfiehlt J. Doepgen in St. Vith.

Zwieback, per Duzend 18 Pfg., stets frisch zu haben bei H. Mayer in St. Vith.

10,000 Pfund Roggenstroh sind zu verkaufen, von Wem sagt die Expedition dieses Blattes.

Agenten für die älteste Kunst- und Handelsgärtnerei Erfurts gegen gute Provision werden gesucht. Adresse: P. P. Erfurt, franco.

Nervöses Zahnweh wird augenblicklich gestillt durch Dr. Gräffström's schwedische Zahntropfen à Flacon 6 Sgr. ächt zu haben in St. Vith bei Jos. Doepgen.

Geldkours.

Köln, 9. October.	Thl.	Sg.	Pl.
Preuß. Friedrichsd'or	5	20	6
Ausländische Pistolen	5	16	6
Zwanzigfrankstücke	5	13	—
Wilhelmsd'or	5	17	—
Fünf-Frankstücke	1	10	6
Französische Kronenthaler	1	17	—
Brab. Kronenthaler	1	16	—
Livre-Sterling	6	24	—
Imperials	5	16	6

Fruchtpreise.

St. Vith, den 16. Octbr.	Thl.	Sg.	Pl.
Safer per 300 Pfund	6	20	—
Korn per 4 Schfl.	9	—	—
Mischler dto.	9	15	—
Weizen dto.	11	25	—
Buchweizen	11	—	—
Kartoffeln	3	—	—

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat October.)

Donnerstag den 21. Jahrmarkt in St. Vith.
Dienstag den 26. Jahrmarkt in Neuenburg.
Mittwoch den 27. Jahrmarkt in Prüm.
Samstag den 30. Jahrmarkt in Malmédy.

Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.

Mittwoch den 20. Jahrmarkt in Weiswampach.
Dienstag den 26. Jahrmarkt in Wittg.
Donnerstag den 28. Jahrmarkt in Clerf und Fels.

Redaktion, Druck und Verlag von Jos. Doepgen in St. Vith.